



§ 27a EStG – doch kein „besonderer Steuersatz“ bei der Abschichtung und Veräußerung (echter) stiller Beteiligungen durch das AbgÄG 2011?

1. Rechtslage vor dem BBG 2011

Sowohl die Abschichtung einer stillen Beteiligung als auch einer Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist sind dem allgemeinen progressiven Einkommensteuertarif des § 33 EStG von bis zu 50 % zu unterwerfen.

2. Rechtslage nach dem BBG 2011 bis zum AbgÄG 2011

Die neuen §§ 27 und 27 a EStG hätten grundsätzlich mit 1.10.2011 in Kraft treten sollen. Mit dem BBG 2011 wurde in § 27a EStG ein neuer, „besonderer Steuersatz“ iHv 25 % eingeführt, welcher bei Einkünften aus Kapitalvermögen zur Anwendung kommt. Dadurch wären bei der Ermittlung von Abschichtungs- und Veräußerungsüberschüssen dem Abschichtungsbetrag bzw. dem Veräußerungserlös die Anschaffungskosten gegenübergestellt worden (Aufwendungen für wirtschaftliche oder rechtliche Beratung). Realisierte Verluste im Zuge der Abschichtung oder Veräußerung sind nach der Neufassung des § 27 EStG grundsätzlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ausgleichsfähig nicht jedoch mit jenen aus Zinserträgen, anderen Forderungen bei Kreditinstituten, Zuwendungen aus Privatstiftungen und auch nicht mit den Einkünften aus Kapitalvermögen des „besonderen Steuersatzes“.

3. Rechtslage seit dem AbgÄG 2011

Das In-Kraft-Treten der neuen §§ 27 und 27 a EStG wurde im Zuge des AbgÄG 2011 auf 1.4.2012 verschoben. Die bisherige Wortfolge in § 27a (2) Z 3 EStG von „Gewinnanteile aus der Beteiligung“ wurde durch die Wortfolge „Einkünfte aus der Beteiligung“ ersetzt, womit klargestellt werden soll, dass nicht nur Gewinnanteile aus stillen Beteiligungen, sondern auch Abschichtungsüberschüsse und andere realisierte Wertsteigerungen NICHT dem

„besonderen Steuersatz“ unterliegen. Der steuerpolitische Hintergrund dieser Gesetzesänderung ist unklar.

Das heißt Überschüsse aus der Veräußerung von stillen Beteiligungen unterliegen dem allgemeinen progressiven Steuersatz von bis zu 50 % und sonstige realisierte Wertsteigerungen von Kapitalvermögen unterliegen dem „besonderen Steuersatz“ in der Höhe von 25 %.